

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Hettenshausen (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Hettenshausen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme seines Friedhofs bzw. seiner Bestattungseinrichtungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4),
- b) Bestattungsgebühren (§ 5),
- c) eine Leichenhausbenutzungsgebühr (§ 6),
- d) sonstige Gebühren (§ 7).

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Antrag auf Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Für Sonderleistungen, für die nach der Friedhofs- und Bestattungssatzung keine Berechtigung oder Verpflichtung besteht, kann die Gemeinde Hettenshausen gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 14 der Friedhofssatzung,
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzzeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die weiteren Gebühren (§§ 6 und 7) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(4) Die Gebühr wird nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

(1) In dem in § 1 genannten Friedhof sind nachstehend genannte Grabstellen vorhanden:

- a) Einzelgräber,
- b) Familiengräber,
- c) Urnenerdgrabstätten,
- d) Urnennischen in Urnenstelen,
- e) Anonyme Urnenerdgrabstätten.

Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Grabstätte beträgt jährlich:

a) Grabfläche pro m ²		10,00 €
b) Urnenerdgrab		20,00 €
c) Urnennische in einer Urnenstele		60,00 €
d) Anonyme Bestattung	einmalig	95,00 €

(2) Bei erstmaliger Belegung ist die Grabnutzungsgebühr für die gesamte Dauer der Ruhefrist im Voraus zu zahlen. Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird die Gebühr nach Abs. 1 und § 7 erhoben.

§ 5 Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren betragen für:

1. Normalgrab	(=ab 14 Jahre)	Tiefe 1,80 m	300,00 €
2. Kindergrab	(2 – 13 Jahre)	Tiefe 1,30 m	170,00 €
3. Kindergrab	(bis 2 Jahre)	Tiefe 0,80 m	80,00 €
4. Urnenbestattungen	Erd / Stehle / Wand		95,00 €
5. Tieferlegung bei Neugrabstätte bzw. Mehrfachbelegung		Tiefe 2,00 m	80,00 €
6. Bei Herstellung eines Grabes bei Frost wird ein Zuschlag			
Nach Stundenlohn berechnet		1 Stunde	33,00 €
Kosten für Geräteeinsatz (Kompressor)		1 Stunde	33,00 €
7. Werden beim Ausschachten eines Grabes Leichenteile und Gebeine vorgefunden, so sind dieselben in der Sole des Grabes einzusetzen. Zeitaufwand bzw. Gebeinkiste sind gesondert zu verrechnen.		1 Stunde	33,00 €
8. Werden beim Ausschachten eines Grabes in das Grab ragende Fundamentteile vorgefunden, die die Versenkung des Sarges behindern, müssen diese Teile ausgebaut werden. Kosten siehe Pkt. 6).			

9. Werden beim Ausschachten eines Grabes in der Grabtiefe Ziegelsteine, Betonteile, Grabsteinteile, Holz von Särgen, Baumwurzeln (Holzteile) vorgefunden, erfolgt die Abrechnung wie unter Pkt. 6).
10. Abtransport nicht mehr benötigten Aushubmaterials. Kosten siehe Pkt. 6).
11. Für die Ausgrabung eines Sarges zur Umbettung in eine neue Grabstelle wird mit Einvernehmen der Angehörigen das Kostenangebot erstellt. Bei Auftreten von Schwierigkeiten (siehe Punkt 9), erfolgt die Abrechnung wie unter Punkt 6).
12. Das Abräumen der Grabstelle, das Entfernen von Bäumen und größeren Sträuchern, sowie das evtl. erforderliche Entfernen von Fundamenten erfolgt auf Veranlassung der Angehörigen. Kosten siehe Pkt. 6).
13. Zuschlag für erforderliche bzw. gewünschte Arbeiten außerhalb der Geschäftszeiten des Auftragnehmers (Montag – Freitag 08:00 bis 17:00 Uhr, ausgenommen gesetzliche Feiertage)

Erdbestattung	pauschal	120,00 €
Urnenbestattung	pauschal	60,00 €
14. An- und Abfahrt Gerätschaft 50,00 €
15. Schaltafelumbau für Erdreichlagerung 50,00 €
16. Altern. zu 15) Schaltafelumbau mit Überbau Nachbargrabstätte 80,00 €

§ 6 Leichenhausgebühr

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses (Aussegnungshalle) gleich ob Sarg oder Urne je Fall beträgt 80,00 €.
- (2) Werden besondere Dienstleistungen der Gemeinde, z.B. hinsichtlich Ausschmückung des Aufbewahrungsraumes gewünscht werden diese Leistungen nach Aufwand abgerechnet.

§ 7 Sonstige Gebühren

- | | |
|--|----------|
| 1. Die Gebühr für die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts beträgt | 10,00 € |
| 2. Gebühr für die ordnungsgemäße Entsorgung von Kränzen und Gebinden | 15,00 € |
| 3. Grabmalgenehmigungsgebühr | 30,00 € |
| 4. Verschlussplatte für Urnennische / Urnenerdgrabplatte | 100,00 € |

Im Übrigen gilt die Kostensatzung der Gemeinde Hettenshausen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.03.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 24.10.2013 außer Kraft.

Ilmmünster, den 19.02.2018
Gemeinde Hettenshausen

Hans Wojta
Erster Bürgermeister